



GEMEINDE ROTHENTHURM

Tel. 041 / 839 80 20
Fax 041 / 839 80 21
E-Mail: gemeinde@rothenthurm.ch
Internet: www.rothenthurm.ch

Reglement Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE) der Gemeinde Rothenthurm

vom 1. Mai 2009

Der Gemeinderat Rothenthurm erlässt folgendes Reglement über die sanitätsdienstliche Notorganisation in der Gemeinde Rothenthurm, gestützt auf die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- die Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesV)
- die Vollzugsverordnung zur GesV vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV-VV)
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 1. Januar 2006
- die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007 des Departementes des Innern

1. Allgemeines

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 1 Definition

- 1.1. Der Gemeinderat Rothenthurm trägt die Verantwortung für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen mit mehreren Verletzten auf dem Gemeindegebiet.
- 1.2. Das Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement ist eine gemeindeeigene Einsatzformation für die Bewältigung des Sanitätsdienstes bei Ereignissen mit einer grösseren Zahl von Verletzten.
- 1.3. Das Sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement ist dem Ressort Sicherheit, respektive der Schadenwehr zugeordnet.

2. Zuständigkeit

Art. 2 Gemeinderat und Schadenwehrkommission

- 2.1. Der Gemeinderat Rothenthurm führt die Oberaufsicht über die sanitätsdienstliche Notorganisation im Rahmen des Reglements über die gemeinsame Notorganisation der Gemeinde Rothenthurm. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Schadenwehrkommission Rothenthurm.
- 2.2. Der Gemeinderat Rothenthurm ist im Rahmen dieses Reglements zuständig für:
 - a) die Wahl des Chefs des Sanitärersteinsatzelementes
 - b) die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der SEE-Mitglieder

- c) die Finanzierung der persönlichen Ausrüstung und die Versicherung der SEE-Mitglieder
 - d) das sanitätsdienstliche Material
 - e) den Ersatz von sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial bei Einsätzen der SEE im Ernstfall und an Übungen
- 2.3. Der Schadenwehrkommission Rothenthurm obliegt die operative Aufsicht über das SEE. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes
 - b) die Beurteilung der Berichte des Chefs SEE
 - c) die Budgetierung zuhanden des Gemeinderates Rothenthurm

3. Organisation und Aufgaben

Art. 3 Kommando Sanitärsteinsatzelement SEE

- 3.1. Das Sanitärsteinsatzelement SEE wird durch ein Kommando geführt.
- 3.2. Das Kommando SEE gehört zudem dem Gemeindeführungstab an.
- 3.3. Das Kommando SEE ist zuständig für:
- a) die Führung des Einsatzelementes
 - b) die Ausbildung der SEE Mitglieder
 - c) Einholung der jährlichen medizinischen Kompetenzen beim ärztlichen Leiter der mobilen Sanitätshilfsstelle
 - d) die Gestaltung und Durchführung der Übungen
 - e) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
 - f) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Schadenwehr, dem Rettungsdienst, dem Gemeindeführungstab und dem Zivilschutz
 - g) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte, Ausrüstung und Materialien
 - h) die Eingabe des jährlichen Budgets via Schadenwehrkommission an die Gemeinde (Material, Ausrüstung, Entschädigungen, Verbrauchsmaterial, Alarmierung)

Art. 4 Gliederung

- 4.1. Das Sanitärsteinsatzelement besteht mindestens aus 7 Mitgliedern (inkl. Kdo SEE)

Art. 5 Aufgaben

- 5.1. Bewältigung eines Ereignisses mit einer grösseren Zahl verletzter Personen
- 5.2. Sanitärsteinsatzelement steht der Schadenwehr Rothenthurm bei Übungen und im Einsatz für sanitätsdienstliche Belange zur Verfügung.
- 5.3. Es unterstützt die Rettungsdienste und die kantonalen mobilen Sanitätshilfsstellen bei Ereignissen mit einer grösseren Anzahl von Opfern.
- 5.4. Es kann auf Ersuchen bei Ereignissen auch zu Gunsten der Nachbargemeinden aufgeboden werden.

4. Dienstpflicht

Art. 6 Rekrutierung und Anforderungsprofil

- 6.1. Der Eintritt in das SEE ist jeder Person ab dem 18. Altersjahr, welche die Bedingungen gemäss Abs. 6.2. erfüllt, möglich.

- 6.2. Für die Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a) Mindestalter 18 Jahre (bis 65 Jahre)
 - b) teamfähig
 - c) psychische und physische Belastbarkeit
 - d) Grundausbildung auf Niveau 1 gemäss den Richtlinien der Zertifizierungsstelle für Laienausbildung im Rettungswesen (ResQ)
 - e) die Bereitschaft, über ein Alarmierungssystem erreichbar zu sein
- 6.3. Die SEE Mitglieder rekrutieren sich selber und haben wenn möglich, Wohn- und Arbeitsort in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde. Sie müssen innert nützlicher Frist erreichbar sein.
- 6.4. Jedes Mitglied ist befähigt, bei Bedarf eine Gruppe während Übungen und Einsätzen zu führen.

5. Ausrüstung und Material

Art. 7 Ausrüstung und Transport

- 7.1. Die Gemeinde Rothenthurm stellt dem Sanitärersteinsatzelement die persönliche Ausrüstung und das allgemeine Material zur Verfügung.
- 7.2. Zur persönlichen Ausrüstung gehören:
- a) Einsatzjacke
 - b) Einsatzhose
 - c) Sicherheitsschuhe
 - d) Schutzhelm
 - e) Wetterfeste Jacke
 - f) Regenhose
- 7.3. Sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind jederzeit einsatzbereit zu halten.
- 7.4. Der Transport der Mitglieder des SEE und deren Ausrüstung erfolgt mit der Schadenwehr Rothenthurm.

Art. 8 Material

- 8.1. Das sanitätsdienstliche Ersteinsatzelement verfügt über:
- a) einen Defibrilator (Defi)
 - b) Funkgeräte
 - c) mindestens eine Vakuummatratze mit Schaufelbahre
 - d) Fixationsmaterial
 - e) Verbrennungsset
 - f) Decken, Betreuungs- und Verbandsmaterial
 - g) Einsatzrucksack für zwei Mitglieder
 - h) 1 Tragbahre oder Rettungsbrett pro zwei Mitglieder
- 8.2. Das sanitätsdienstliche Material befindet sich auf dem TLF
- 8.3. Das sanitätsdienstliche Material steht im Eigentum der Gemeinde Rothenthurm

6. Ausbildung

Art. 9 Ausbildung und Weiterbildung

- 9.1. Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde Rothenthurm
- 9.2. Jedes Mitglied ist auf Niveau 2 (18 Stunden) auszubilden.
- 9.3. Das SEE hat pro Jahr mindestens 7 Übungen durchzuführen. Davon müssen zwei Übungen mit Partnerorganisationen sein.
- 9.4. Die Mitglieder des SEE sind verpflichtet pro Jahr an 5 Übungen teilzunehmen.

7. Alarmwesen

Art. 10 Alarmierung

- 10.1. Die Alarmierung ist mittels des Alarmierungssystems (analog Schadenwehr) der Kantonspolizei Schwyz sicherzustellen.
- 10.2. Zum Aufgebot des Sanitärsteinsatzelementes sind berechtigt:
Gemeindeführungsstab, Polizei, Schadenwehr, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale (144) und kantonale sanitätsdienstliche Einsatzformationen.

8. Einsatzdienst und Rapportwesen

Art. 11 Kommandoordnung und Unterstellung

- 11.1. Auf dem Schadenplatz übernimmt das ersteintreffende SEE-Mitglied das Kommando bis das Kommando SEE am Ort eintrifft.
- 11.2. Das Kommando SEE ist im Ereignisfall dem Einsatzleiter Schadenwehr unterstellt.

Art. 12 Rapporte

- 12.1. Das Kommando SEE hat den verantwortlichen Ressortleitern (GR) respektive der Schadenwehrkommission über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

9. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 13 Besoldung, Entschädigung

- 13.1. Aus- und Weiterbildung, Einsatzdienste und Übungen werden analog der Schadenwehr Rothenthurm besoldet.
- 13.2. Es besteht Anrecht auf Befreiung von der Schadenwehrrersatzabgabe (gemäss Schadenwehrrglement der Gemeinde Rothenthurm). Die Mitglieder müssen aber die minimal vorgeschriebenen Übungen besuchen.

Art. 14 Versicherung

- 14.1. Für die Mitglieder des Sanitärersteinsatzelementes schliesst die Gemeinde Rothenthurm analog der Schadenwehr die notwendigen Personen- und Haftpflicht-Versicherungen ab.

10. Finanzierung

Art. 15 Finanzierung

- 15.1. Die Finanzierung des Sanitärersteinsatzelementes gilt als Bestandteil der Gemeindefinanzorganisation und wird im jeweiligen Konto der Gemeinde Rothenthurm ausgewiesen.

11. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 16.1. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat Rothenthurm für die Dauer von 5 Jahren rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Erfolgt nicht 6 Monate vor Ablauf eine Kündigung, verlängert sich die Dauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

6418 Rothenthurm, 8. September 2009

GEMEINDERAT ROTHENTHURM

Gemeindepräsident
André Baur-Michalk

Gemeindeschreiber
René Hutab-Schuler

.....

.....